



GESCO AG, Wuppertal

Wertpapier-Kenn-Nummer A1K020
ISIN DE000A1K0201

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

- **Ziffer 5.3: Bildung von Aufsichtsratsausschüssen**

Der Aufsichtsrat der GESCO AG besteht aus vier Personen. Aufgrund der geringen Größe des Gremiums können sowohl übergeordnete strategische Themen als auch Detailfragen intensiv und ohne Effizienzverlust im Gesamtaufsichtsrat erörtert und entschieden werden. Eine Bildung von Ausschüssen erachten wir daher für nicht zweckmäßig. Vielmehr sehen wir gerade eine Stärke darin, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrats gleichermaßen in alle Themen involviert sind.

- **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2: Regelgrenze für Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat**

Nach Überzeugung des Aufsichtsrats der GESCO AG entspricht eine langfristig angelegte Tätigkeit im Aufsichtsrat dem auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Geschäftsmodell der GESCO AG. Vor diesem Hintergrund erachten wir die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat weder für angemessen noch für zweckmäßig.

- **Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2: Erfolgsorientierte Aufsichtsratsvergütung**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der GESCO AG umfasst neben einer festen Komponente und einem Sitzungsgeld auch eine erfolgsorientierte Komponente, die sich am Konzernjahresüberschuss nach Anteilen Dritter bemisst. Etwaige Konzernfehlbeträge werden auf das nächste Jahr vorgetragen und mit positiven Beträgen verrechnet. Nach unserer Überzeugung entspricht diese Regelung einer nachhaltigen und unternehmerischen Denkweise und sollte auch der vom Kodex geforderten Ausrichtung an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung gerecht werden. Da gleichwohl nicht auszuschließen ist, dass hierzu andere Auffassungen vertreten werden, erklären wir vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex.

- **Ziffer 4.2.1 Satz 1 DCGK: Mehrgliedriger Vorstand sowie Vorstandsvorsitzender oder Vorstandssprecher**

Infolge personeller Veränderungen bestand der Vorstand der GESCO AG vom 16. Juni 2018 bis zum 30. Juni 2018 nur aus einer Person und hatte keinen Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Infolge des Ausscheidens des Finanzvorstands der Gesellschaft zum 30. November 2018 besteht der Vorstand der GESCO AG seit dem 1. Dezember 2018 bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers nur aus einer Person.

Vorstand und Aufsichtsrat der GESCO AG erklären darüber hinaus gemäß § 161 AktG, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz am 24. April 2017 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den vorstehend begründeten Ausnahmen der Ziffer 5.3, Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2, Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 und Ziffer 4.2.1 Satz 1 Alt. 1 DCGK auch zukünftig entsprochen wird, wobei von der Empfehlung in Ziffer 4.2.1 Satz 1 Alt. 1 DCGK nur vorübergehend abgewichen wird.

Wuppertal, im Dezember 2018

GESCO AG

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Klaus Möllerfriedrich
(Aufsichtsratsvorsitzender)

Ralph Rumberg
(Vorstandssprecher)